

Satzung der Wirtschaftsjunioren Kempten – Oberallgäu

1. Name, Mitglieder

Die "Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu" (nachstehend Vereinigung genannt) sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer und Führungskräfte aus allen Bereichen der Wirtschaft bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

Sie führen in ihrem Namen den Zusatz "bei der Industrie- und Handelskammer für Schwaben".

Die Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu sind Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Bayern und der Wirtschaftsjunioren Deutschland (WJD) und unterstützen deren Aufgaben und Ziele.

2. Zweck, Aufgaben

(1) Die Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu wollen

- a) die berufliche Qualifikation und Fortbildung ihrer Mitglieder fördern;
- b) Kontakte innerhalb der Mitgliedschaft schaffen und diese fördern;
- c) die Interessen der jungen Unternehmer und jungen Führungskräfte in allen Bereichen des öffentlichen Lebens mit vertreten;
- d) aktiv in den Organen der Industrie- und Handelskammer für Schwaben mitzuarbeiten.

(2) Dies geschieht durch

- a) regelmäßigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch;
- b) eine an der sozialen Marktwirtschaft orientierte, gemeinsame Behandlung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gegenwarts- und Zukunftsfragen;
- c) Erarbeitung und Vertretung gemeinsamer Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Institutionen in Fragen, die im allgemeinen Interesse der Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu liegen;
- d) Anregungen für die außerbetriebliche Weiterbildung von Führungs- und Führungsnachwuchskräften;
- e) Intensivierung der Mitarbeit in Kammern und Verbänden;
- f) Unterstützung der überregionalen und internationalen Aktivitäten.

3. Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu kann werden:

- a) wer selbständiger Unternehmer oder freiberuflich tätig ist;
- b) wer in einem Unternehmen, das zur Industrie- und Handelskammer für Schwaben gehört, in leitender Funktion tätig ist. Als Führungskraft im Sinne der Satzung gilt, wer in seiner Funktion unternehmerisch tätig ist oder auf eine solche Funktion in seinem Unternehmen vorbereitet ist;
- c) der Vorstand kann Personen, die der Vereinigung in besonderer Weise verbunden sind, aufnehmen. Mitglieder, die im betreffenden Kalenderjahr 46 Jahre alt werden, gehören ab dem darauf folgenden Kalenderjahr den Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu weiter als fördernde Mitglieder an.

Sie haben kein passives Wahlrecht (siehe aber 7. Abs. 2).

Zum Beitrag eines Fördermitgliedes siehe 11 Absatz 2.

Je Unternehmen können höchstens zwei Personen als aktive Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird am Ende des Kalenderjahres gültig.

(4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den von der Vereinigung verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder länger als ein Kalenderjahr mit der Betragszahlung in Verzug ist.

(5) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Von der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 14 Tagen Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über den Ausschluss bleibt dann der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(6) Durch die Aufnahme erklärt sich das Mitglied für einverstanden, dass die von ihm angegebenen Daten hinsichtlich des Vor- und Zunamens, der Firmenzugehörigkeit, der Geschäftsadresse nebst Telekommunikations-Daten (Telefon, Fax, E-Mail und Internet-Adresse) im Internet auf der Homepage der Vereinigung veröffentlicht werden, sofern nicht eine entgegenstehende Erklärung dem Vorstand schriftlich zugeht.

4. Organe

Organe der Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller der Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu angehörenden Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Übersendung der Tagesordnung und Bekanntgabe der bis dahin vorliegenden Anträge schriftlich einzuberufen.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten (5. Abs. 5) oder mehr als zwei Drittel des Vorstandes dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Grundsatzfragen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen
- b) Satzungsänderungen
- c) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (11.)
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- f) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Haushaltsvorschau für das kommende Kalenderjahr
- g) die Auflösung der Vereinigung

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung nicht mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei

- a) Satzungsänderungen
- b) Austritt aus dem Bundes-/Landesverband
- c) Auflösung der Vereinigung
- d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

In allen anderen Fragen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültige Stimmen.

(8) Ebenfalls teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen ist der Junioren-Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer. Er ist nicht stimmberechtigt.

(9) Darüber hinaus sind Personen, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Status „Gast“ innehaben, bei der Mitgliederversammlung teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

6. Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung, die Vertretung der Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu gegenüber den WJD und allen anderen Organen der Wirtschaftsjunioren. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Bei seinen Beschlüssen hat er sich im Rahmen von Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu halten. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher des Vorstandes, dem stellvertretenden Sprecher des Vorstandes, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der ausgeschiedene Sprecher des Vorstandes gehört nach Ablauf seiner Amtsperiode noch für ein weiteres Jahr dem Vorstand an. Er hat beratende Stimme. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine Überlappung der Amtszeit zu achten.
- (3) Wählbar in den Vorstand ist nur, wer vorher mindestens ein Jahr Mitglied war.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Die Amtszeit für Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied übernimmt ein Ressort.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Programmbeiräte

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum Vorstand zwei seiner Mitglieder als Programmbeiräte wählen.
- (2) Ein Programmbeirat soll aus dem Kreis der fördernden Mitglieder gewählt werden.
- (3) Programmbeiräte sollen den Vorstand bei seiner Arbeit beraten. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

8. Sprecher des Vorstandes

- (1) Der Sprecher des Vorstandes repräsentiert die Vereinigung nach außen. Er wird von den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Neben der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder zählt zu seinen Aufgaben vor allem die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Sprecher des Vorstandes vertreten.
- (2) Im Falle des Ausscheidens des Sprechers des Vorstandes übernimmt der stellvertretende Sprecher des Vorstandes die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9. Arbeitskreise

- (1) Durch den Vorstand können Arbeitskreise zu gesellschafts-, sozial- und wirtschafts- politischen Problemen berufen werden. Die Arbeitskreise können zeitlich befristet sein. Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Wenn es für die Arbeit des Arbeitskreises sinnvoll ist, können auch nicht den Wirtschaftsjunioren Kempten-Oberallgäu angehörige Personen in den Arbeitskreis aufgenommen werden.
- (3) Nach Konstituierung eines Arbeitskreises hat dieser
 - a) die Anzahl der Mitglieder festzulegen;
 - b) den Leiter des Arbeitskreises zu wählen;
 - c) die Ziele des Arbeitskreises zu formulieren.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Arbeitskreises aus diesem aus, hat es dem Kreis der Mitglieder bzw. aus seinem Interessenkreis einen Nachfolger zu benennen.
- (5) Bei den Arbeitskreisen vertretenden Wirtschaftsjunioren sollen aktive Mitglieder über- wiegen. Ausschlaggebend für die Besetzung sind die Ziele der Arbeitskreise.
- (6) Der Arbeitskreis hat durch seinen Leiter jährlich einmal der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

10. Leiter des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreisleiter wird von den Mitgliedern des Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit gewählt. Er muss Mitglied der Vereinigung sein.
- (2) Der Arbeitskreisleiter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und muss vor allen den Arbeitskreis betreffenden Fragen durch den Vorstand angehört werden.
- (3) Der Arbeitskreisleiter, der für die Vertretung des Arbeitskreises nach außen verantwortlich ist, hat vor öffentlichen Verlautbarungen des Arbeitskreises den Vorstand zu informieren.

11. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinigung kann zur Finanzierung der Kosten, die ihr bei der Aufgabenerfüllung entstehen, von den Mitgliedern einen Beitrag erheben. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Der reduzierte Betrag gilt ab dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Mitglied das 46 Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung
 - a) eine Vorschau über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für nächste Kalenderjahr
 - b) einen Kassenbericht mit Prüfbericht über das vergangene Haushaltsjahr abzugeben.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 19.01.2005 in Kraft.

Änderung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.01.2020.